

Satzung

Soldatengemeinschaft Angelsport Augustdorf e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Soldatengemeinschaft Angelsport Augustdorf e.V.**

Er hat seinen Sitz in **32832 Augustdorf** und ist eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer **60463** des Amtsgerichtes **Lemgo**.

Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. und im Deutschen Angelfischerverband e.V.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der Verein setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Castingsports ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der waidgerechten Angelfischerei
- Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen
- Förderung der Vereinsjugend

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Kinder unter 10 Jahren
 - Ehrenmitglieder
1. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Ausübung der Angelfischerei beteiligen oder in der Vereinsführung tätig sind.
 2. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig an der Angelfischerei zu beteiligen.
 3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum Ende des Jahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet ist.
 4. Kinder unter 10 Jahren können dem Verein zur Heranführung an die Angelfischerei beitreten.
 5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste für das Fischereiwesen im Allgemeinen oder für den Verein im Besonderen erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Vereinsmitgliedes. Sie sind von jeder Beitragspflicht befreit und haben den Anspruch auf den Fischereierlaubnisschein der Soldatengemeinschaft Angelsport Augustdorf e.V.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt
- b) Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- c) Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben

- d) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das Gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch Austritt

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

c) durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat
2. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
3. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist
4. gegen die Gewässerordnung des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat
5. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
6. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurück zu geben.

§ 7 Sonstige Maßnahmen gegen Mitgliedern

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung/ Geldbuße)
- b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege, usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
 - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Jahreshauptversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, dem Gewässerwart, Sportwart und dem Jugendwart. Weitere Vertreter können vom Vorstand eingesetzt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über alle Vereinsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht nach der dieser Satzung anderen Stellen übertragen sind, oder bis zur Hauptversammlung nicht aufgeschoben werden kann. Die Mitgliederversammlungen dienen der Erörterung laufender Angelegenheiten.
2. Sie sollen auch den Zusammenhalt und Förderung der Kameradschaft dienen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Ferner muss die Versammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 des Gesamtvorstandes oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen
3. Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12

Die Hauptversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Hauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt per Email oder schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.
2. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie den Bericht der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder, des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder
 - e) evtl. Satzungsänderung
 - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/

Belege und des Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen 50% an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. , der es für Zwecke der Fischerei zu verwenden hat und 50% an den Verein Tierschutz der Tat e.V. Detmold.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.